

Innsbruck, 27.12.2021/ RK

Information Abteilung Leistungssport**08 | 2021-22****COVID-19 Maßnahmen – Änderungen für Zusammenkünfte & Klassifizierung als Spitzensportler**

Liebe ÖSV Schneesportfamilie,

die mit heute 27.12.2021 in Kraft getretene Novelle zur aktuellen Covid-19 Maßnahmenverordnung ([3. Novelle zur 6. Covid-19-SchuMaV](#)) bringt eine wesentliche Änderung für den organisierten Schnee- und Vereinssport mit sich.

Veranstaltungen im Breiten- und Nachwuchssport (egal ob Training oder Wettkampf), welche aktuell auf Basis des § 14 (Zusammenkünfte) dürfen sowohl indoor als auch outdoor mit MAXIMAL 25 TEILNEHMERINNEN durchgeführt werden. In Anbetracht der klaren Tatsache, dass Wettkämpfe auf allen Leistungsebenen (insb. Kinder- und Schüler) mit 25 TeilnehmerInnen nicht umsetzbar sind, haben wir gemeinsam mit dem Sportministerium an einer umsetzbaren Lösung gearbeitet.

Klassifikation als SPITZENSPORTLERINNEN & Zusammenkünfte im SPITZENSPORT:

Bereits bekannt aus der Saison 20-21 werden nun umgehend die Jahrgänge bis inkl. 2015 (Erweiterung von 2012 auf 2015) unter § 3 Z 6 BSFG 2017 klassifiziert und alle Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen sind auf Basis des § 16 Zusammenkünfte im Spitzensport anzusehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies die Durchführbarkeit von Wettkämpfen gewährleisten soll, es gilt auch weiterhin 2G als Teilnahmekriterium für alle Wettkämpfe unterhalb von FIS / IBU Wettkämpfen.

Um die administrative Umsetzung zu gewährleisten, gilt folgender Ablauf:

- Alle unter <https://www.skizeit.at/athletes> gelisteten SportlerInnen (JG 2015 bis FIS / IBU Lizenz) mit aktivem ÖSV Code werden als SpitzensportlerInnen klassifiziert (GÜLTIG FÜR ALLE ÖSV-SPARTEN) und sind sofern ein 2G Nachweis vorhanden ist zur Teilnahme an Wettkämpfen in allen Leistungsklassen berechtigt.
- Vereine, welche ihre Mitglieder / Athleten noch nicht über Skizeit.at erfasst haben sind angehalten, dies umgehend, **bis spätestens 31.12.2021** nachzuholen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder auch als „Mitglied ist Athlet“ richtig zugeordnet sind. Offene Fragestellung zur „Mitgliederverwaltung auf Skizeit“ können unter <https://www.skizeit.at/pages/faq.md> erläutert werden
- Der ÖSV macht mit Stichtag 31.12.2021 einen Datenauszug der klassifizierten SportlerInnen und stellt diese „Liste der SpitzensportlerInnen“ dem Sportministerium zur Freigabe bereit.
- Eine Übermittlung von Personennamen auf Basis von Excel Listen, Emails, usw... ist NICHT möglich, die Erfassung erfolgt ausschließlich über die Skizeit.

Welche Maßnahmen gelten für Spitzensportveranstaltungen (zb. Schülercup):

Die Paragraphen 9 und 16 lt. BGBl. II [6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung \(6.Covid-19-SchuMaV\)](#) sowie der jeweiligen Novelle (3. Novelle zur 6.Covid-19-SchuMaV) reglementiert den sportlichen Handlungsspielraum.

- Covid-19 Präventionskonzept auf Basis des § 16 Zusammenkünfte im Spitzensport (Muster-Konzept steht unter <https://www.oesv.at/info-und-service/covid-19/> zum Download bereit).
- Covid-19 Beauftragter
- Tägliche Gesundheitschecks am Renntag (bspw. über Skizeit.at wie in der letzten Saison).
- Teilnahmeberechtigt sind nur jene Kinder- und Jugendliche, die über einen 2-G Nachweis verfügen (unter 12 Jahren muss kein Nachweis erbracht werden)
- Eine Anmeldung der Zusammenkunft / Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ist für Zusammenkünfte im Spitzensport nicht notwendig.

Anmerkung für MASTERS-WETTKÄMPFE:

Seitens des Sportministeriums wurde der 10.Jänner 2022 zur Beurteilung der Situation als Stichtag festgelegt. Bis vorerst zu diesem Zeitpunkt werden Masters-SportlerInnen nicht als SpitzensportlerInnen angesehen (vorläufig unter Breitensport). Eine weitere Information erfolgt umgehend, sowie Details vorliegen.

Aktivitäten im BREITENSport:

Der organisierte Vereinssport (Vereinstraining, Kinderskikurse, Aktivierungsmaßnahmen usw...) kann unter Einhaltung bestimmter Auflagen (Gruppengröße) ebenso stattfinden.:

- Nicht-öffentliche Sportstätten (indoor / outdoor) dürfen zur Sportausübung nur mit 2G und zwischen 5-22 Uhr betreten werden
- Zusammenkünfte indoor (bspw. auch ein Hallentraining eines Vereins) als auch outdoor dürfen mit max. 25 Personen stattfinden
- Kinderskikurse sind weiterhin möglich. Die einzelnen Gruppen (max. 25 Personen) sind als getrennte Veranstaltung durchzuführen und es darf zu keiner Vermischung von Personengruppen kommen (bspw. auch beim Abschlussrennen gilt max. 25 Personen, somit muss das Abschlussrennen zeitlich aufgeteilt werden).
- Auch im Breitensport gilt 2G bzw. gleichgestellte Nachweise*.

*Der **Ninja-Pass** (sofern die Schule besucht wird) wird auch weiterhin einem 2-G Status gleichgestellt und gilt bundesweit als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen.

In schulfreien Zeiten (Ferien) gilt diese Ausnahme auch, sofern dem Holiday-Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

** **TrainerInnen** und **BetreuerInnen** müssen zumindest einen 3G-Nachweis erbringen. Dabei ist es unerlässlich, ob im Spitzen- oder Breitensport, da es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt und dies auch ausschließlich für den Zeitraum der beruflichen Tätigkeit (bspw. Vereinstraining) gilt (unabhängig ob ehrenamtlich oder zur Erzielung eines Einkommens). Die entsprechende Bestätigung muss vom jeweiligen Verein / der jeweiligen Institution ausgestellt werden.

INFORMATIONEN UND DOWNLOADS ZUM THEMA COVID-19:

Unter <https://www.oesv.at/info-und-service/covid-19/> finden sich alle Informationen und Konzepte für Vereine und Veranstalter.

Einreisebestimmungen nach Österreich:

Mit **Montag, 20.12.2021** wurden die Einreisebestimmungen nach Österreich verschärft, somit ist eine Einreise nach Österreich (auch für österreichische Staatsbürger) nur mehr mit einem 2Gplus-Nachweis (geimpft oder genesen und zusätzlichem PCR Test) oder nach erfolgter Auffrischungsimpfung (3. Stich) möglich. Liegt ein PCR Test bzw. Booster Impfung vor, ist KEINE Registrierung über die Pre-Travel-Clearance notwendig.

Kann kein PCR Test / Booster-Impfung bei der Einreise nachgewiesen werden, ist eine 10-tägige Quarantäne anzutreten. Sofern kein PCR-Test im Ausland gemacht werden kann bzw. kein PCR-Testergebnis bei der Einreise nach Österreich vorliegt, kann auch weiterhin eine PCR-Testmöglichkeit in Österreich in Anspruch genommen werden, bis zum Vorliegen des negativen Testergebnis ist jedoch eine Quarantäne erforderlich. Eine Registrierung über die Pre-Travel-Clearance ist notwendig → <https://entry.ptc.gv.at/>

Österreichische Staatsbürger, EU-Bürger und Personen, die in Österreich über einen Wohnsitz verfügen, können ohne 2G-Nachweis (geimpft / genesen) einreisen, müssen aber eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne antreten, die frühestens ab dem fünften Tag durch einen negativen PCR-Test beendet werden kann. Eine Registrierung über die Pre-Travel-Clearance ist notwendig → <https://entry.ptc.gv.at/>

Nicht-EU Bürger können ohne 2Gplus Nachweis NICHT nach Österreich einreisen, dabei gibt es auch keinerlei Ausnahmen für berufliche Gründe / Spitzensportler.

Fallbeispiel: Heimreise österreichischer Sportler von Wettkämpfen im Ausland

- Geimpft / genesen und negativer PCR Test od. Booster Impfung → Einreise problemlos möglich
- Geimpft / genesen ohne negativer PCR Test → Pre-Travel-Clearance → Quarantäne*
- Nicht geimpft → Pre-Travel-Clearance → Quarantäne**

* bis zum Vorliegen des negativen PCR- Testergebnis

** frühestens ab dem fünften Tag besteht die Möglichkeit, sich freitesten zu lassen

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es KEINE Ausnahmen für berufliche Zwecke / Spitzensportler gibt und informieren umgehend, sofern weitere Informationen vorliegen.

Sport in Corona Zeiten: **Sport Austria** bietet unter diesem Link stets einen sehr guten Überblick über zahlreiche Fragen zum Thema Breitensport- und Spitzensport:
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

Mit sportlichen Grüßen aus Innsbruck

Roman Kuss
Leitung Leistungssport



ÖSTERREICHISCHER
SKIVERBAND

AUSTRIAN SKI FEDERATION
FEDERATION AUTRICHIENNE DE SKI

OLYMPIASTRASSE 10
A-6020 INNSBRUCK
TEL. +43 512-33501-0
www.oesv.at

Innsbruck, 29.12.2021/ RK

Information Abteilung Leistungssport

09 | 2021-22

COVID-19 Maßnahmen – ERGÄNZUNG zu Informationsschreiben

„Änderungen für Zusammenkünfte & Klassifizierung als Spitzensportler“

Liebe ÖSV Schneesportfamilie,

als Ergänzung zum ÖSV Informationsschreiben vom 27.12.2021 ([hier zum Download](#)) möchten wir nochmals auf die wesentlichen Punkte und aktuelle Situation eingehen, um etwaige offene Fragestellungen aus dem Weg zu räumen.

Mit 27.12.2021 ist die Novelle zur aktuellen Covid-19 Maßnahmenverordnung in Kraft getreten und hat folgende für den organisierten Sport wesentliche Änderung mit sich gebracht:

- Zusammenkünfte (Veranstaltungen, Wettkämpfe, Trainings, Aktivierungsmaßnahmen, usw..) dürfen ohne zugewiesene Sitzplätze sowohl indoor als auch outdoor nur noch mit maximal 25 TeilnehmerInnen stattfinden.
- Für Zusammenkünfte im Spitzensport hat es keinerlei Änderungen / neue Einschränkungen gegeben.

Somit wurde die vorweihnachtliche Euphorie und Chance auf Durchführbarkeit jeglicher Schneesportveranstaltungen auch außerhalb des Spitzensports ohne wesentliche Einschränkungen (mit Ausnahme 2G) mit einem Schlag zu Nichte gemacht. Dass Wettkämpfe mit 25 TeilnehmerInnen in der Praxis kaum durchführbar sind, ist vollkommen klar.

Um dennoch einen möglichen Handlungsrahmen für einen Teil des organisierten Sports (insbesondere die Nachwuchs-Sportler) ermöglichen zu können, haben Gespräche mit dem Sportministerium stattgefunden. Im Informationsschreiben vom 27.12.2021 wurde eine mögliche Lösung unter dem Punkt „Klassifikation als SpitzensportlerInnen & Zusammenkünfte im Spitzensport“ beschrieben. Weiters möchten wir betonen, dass die finale Erweiterung der Jahrgänge auf 2015 vom Sportministerium noch nicht bestätigt ist, wir verweisen hiermit auf die angestrebte Deadline zur Datenübermittlung mit 31.12.2021.

Um eine möglichst aussagekräftige „Liste“ an das Sportministerium übermitteln zu können (übermittelte Daten beziehen sich ausschließlich auf in der Skizeit öffentlich zugängliche Informationen wie Name, Verein, Sportart, ÖSV-Code) ersuchen wir alle Vereine, die ihre Mitglieder / Athleten noch nicht über Skizeit erfasst haben, dies umgehend, **bis spätestens 31.12.2021** zu erledigen. Es ist sicherzustellen, dass sofern die Mitglieder (jeglicher Altersklassen!!) an Wettkämpfen teilnehmen, auch als „Mitglied ist Athlet“ richtig zugeordnet sind. Offene Fragestellung zur „Mitgliederverwaltung auf Skizeit“ können unter <https://www.skizeit.at/pages/faq.md> erläutert werden.

Frühestens mit 03. Jänner 2022 werden wir hierzu klare Informationen und Maßnahmen, welche mit dem Sportministerium abgestimmt sind, übermitteln können.

Was aktuell gilt (bis voraussichtlich 03.01.2022):

1. Zusammenkünfte ohne zugewiesene Sitzplätze sind bis 25 TeilnehmerInnen erlaubt (zB.. Training, Kinderskikurse, usw...).
2. Teilnahmeberechtigt an Zusammenkünften sind Personen, die den 2G-Status erfüllen:
 - a. Genesen, Geimpft, Ninja Pass (Ninja Pass ist einem 2G-Nachweis gleichgestellt und wird als Nachweis anerkannt).
 - b. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist kein Testnachweis erforderlich und die TeilnehmerInnen sind somit zur Teilnahme berechtigt!
3. Lt. Aktueller Gesetzeslage dürfen an einem Ort mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
 - a. Diese Regelung trifft bei bspw. Kinderskikursen zu. Kinderskikurse mit z.B. 70 angemeldeten Kindern sind, sofern diese in drei unabhängig voneinander agierenden Gruppen eingeteilt werden, erlaubt!
 - b. Diese Regelung kann auch für sportliche Wettkämpfe herangezogen werden, sofern garantiert ist, dass maximal 25 Personen in Gruppierungen aufeinandertreffen.
4. Die entscheidende Instanz, ob eine Zusammenkunft mit mehr als 25 Personen (z.B. Wettkampf) genehmigt wird, ist NICHT der ÖSV. Einzig und allein die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet über die Genehmigung.
 - a. Alle Veranstalter werden ersucht, mit der Behörde Rücksprache zu halten.
 - b. Wenn die örtlich zuständige Behörde ausdrücklich eine Veranstaltung genehmigt (bspw. Silvesterrennen, ...), so können diese selbstverständlich auch durchgeführt werden.
5. Zusammenkünfte im Spitzensport können, unter den mittlerweile bekannten Auflagen, problemlos durchgeführt werden.
6. Wettkämpfe in den Jahrgängen 2012-2000, welche bereits in der letzten Saison als „Spitzensportler“ bestätigt worden sind, können auch aktuell als Zusammenkunft im Spitzensport (§16) durchgeführt werden!

Da es in den letzten Tagen zahlreiche Interventionen auf allen Ebenen gegeben hat, möchten wir an dieser Stelle noch mal klarstellen, dass der ÖSV nicht als „entscheidende Instanz“ agiert, sondern ausschließlich für die Interessen des Sports eintritt und sich bemüht, einen möglichen Handlungsrahmen für alle SportlerInnen zu schaffen. Wir sind uns bewusst, dass die aktuelle Situation zu viel Frustration, Unzufriedenheit, Unsicherheit als auch gedämpfter Euphorie führt, und Verordnungen sehr oft von der Realität entfernt sind.

Ungeachtet dessen, werden wir uns auch weiterhin für den Sport, die Möglichkeit Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene zu bewegen, einsetzen und bedanken uns bei allen Mitgliedern, Vereinen und Funktionären für das Engagement.

Wir wünschen einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022, weiterhin viel Gesundheit und Glück. Wir informieren wieder, sowie neue Informationen bekannt werden.

Mit sportlichen Grüßen aus Innsbruck

Roman Kuss
Leitung Leistungssport

